

SYNOPSIS
- geänderte Textpassagen der Hauptsatzung -

Fassung vom 25. April 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2025	Neufassung
-----	§ 22 a wird nach § 22 neu eingefügt: § 22 a Film- und Tonaufnahmen, Liveübertragung und Bereitstellung von Aufzeichnungen (1) Von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming und Videoaufzeichnung zulässig. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt und aufgezeichnet werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt. Für Ortschaftsräte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, sofern der jeweilige Ortschaftsrat die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestream und/oder Videoaufzeichnung beschlossen hat. (2) Livestream und Videoaufzeichnung werden auf den von der Stadt bereitgestellten Internetseiten oder vergleichbaren digitalen Angeboten zum Abruf bereitgestellt. Videoaufzeichnungen werden jeweils einen Tag nach der nächsten Gemeinderatssitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht. (3) Die Speicherung und/oder Weiterverbreitung von Film- und Tonaufnahmen, auch in Teilen, soweit sie nicht nach Absatz 1 und 2 zulässig ist, wird untersagt. (4) Film- und Tonaufnahmen von an der Sitzung teilnehmenden Personen, die keine Gemeinderatsmitglieder sind, dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese vorher ihre Einwilligung erteilt haben.